

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, gibt als zuständige Obere Wasserbehörde bekannt:

Die Verbandsgemeinde Bitburger Land, 54634 Bitburg, beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Sanierung und Erweiterung der Gruppenkläranlage „Dudeldorf“, Verbandsgemeinde Bitburger Land, Landkreis Bitburg-Prüm, zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht in ihrem Entsorgungsgebiet. Im Rahmen des hierfür unter dem Aktenzeichen 344-KA-232-31527/2023 geführten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

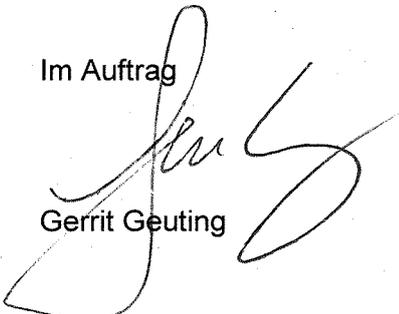
Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. Ziffer 13.1.3 der Anlage 1 und der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführte „Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz, www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Trier, 04.04.2024

Im Auftrag

Gerrit Geuting



Anlage: Tabelle „Standortbezogene Vorprüfung“ nach UVPG